

Richtlinien der Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission (LFSK) zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler und Sportteams der Gemeinde Belp

Art. 1 Zweck

Mit der Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler und erfolgreicher Sportteams will die LFSK einen Beitrag zur Anerkennung von aussergewöhnlichen sportlichen Erfolgen leisten.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Kandidatinnen oder Kandidaten für die Ehrung als erfolgreiche Sportlerin oder erfolgreicher Sportler müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Belp haben.

² Die Mitglieder eines Teams müssen ihren Wohnsitz mehrheitlich in der Gemeinde Belp haben oder der Vereinssitz muss sich in Belp befinden.

Art. 3 Zuständigkeiten und Aufruf

¹ Die LFSK berät und entscheidet jährlich über die Ehrungen.

² Der Aufruf zur Meldung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler oder Sportteams im Sinne dieser Richtlinien erfolgt jährlich jeweils durch eine Anzeige in Der Belper.

Art. 4 Zu ehrende Leistungen

¹ Für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen für eine Ehrung

- Medaillenrang an Schweizermeisterschaften
- Diplomrang an Europa-, Weltmeisterschaften oder an Olympischen Spielen
- Schweizer-, Europa- oder Weltrekord

² Für Sportteams gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen für eine Ehrung

- Schweizermeistertitel in der entsprechenden Liga
- Aufstieg in die höchsten zwei nationalen Ligen
- Nationaler Cupsieg

³ Nebst sportlichen Leistungen, können auch ausserordentliche gemeinnütze Leistungen für ein jahrzehntelanges Vereinsengagement zugunsten der Gemeinde Belp geehrt werden wie z.B. folgende Funktionen:

- Vereinspräsidentin oder Vereinspräsident
- Nachwuchsbetreuerin oder Nachwuchsbetreuer

Art. 5 Auszeichnung

Die Auszeichnung der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler und Sportteams erfolgt im Rahmen eines Apéros durch die LFSK oder eine Kommissionsdelegation sowie durch ein Geschenk.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen alle bisher bestehenden Richtlinien und treten nach Genehmigung durch die LFSK per 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt durch die Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission am 2. März 2022.